

**Einladung
zur 64. Sitzung
des Ausschusses für Stadtentwicklung
am Dienstag, dem 06.10.2020,
um 17:00 Uhr im in der Aula der Gesamtschule Emmerich am Rhein,
Paaltjesstege 1, 46446 Emmerich am Rhein**

**Vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie haben Personen mit
Krankheitssymptomen der Sitzung fernzubleiben.**

Für alle Teilnehmer besteht die Verpflichtung, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

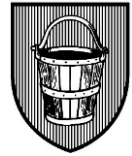
Tagesordnung

I. Öffentlich

- | | |
|---|--|
| 1 | Einwohnerfragestunde |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 18.08.2020 |
| 3 | 05 - 16 2362/2020 Verfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplanes EL 19/2 - Eltener Feld -;
hier: 1) Aufstellungsbeschluss
2) Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der
Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB |
| 4 | 05 - 16 2227/2020/1 Antrag auf Versetzung des Ortseingangsschildes Vrsasselt, an der L 7;
hier: Eingabe Nr. 1/2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein |
| 5 | 05 - 16 2320/2020/1 Antrag auf Verkehrsberuhigung an der Rheinschule;
hier: Antrag Nr. XXIV/2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein |
| 6 | 05 - 16 2321/2020/1 Antrag zur Errichtung weiterer Lehrerparkplätze an der Rheinschule;
hier: Antrag Nr. XXV/2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein |
| 7 | 05 - 16 2322/2020/1 Antrag auf Verlängerung der 30er Zone an der Goebelstraße sowie die
Aufstellung eines Verkehrsspiegels;
hier: Antrag Nr. XXVI/2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein |
| 8 | Mitteilungen und Anfragen |
| 9 | Einwohnerfragestunde |

46446 Emmerich am Rhein, den 24. September 2020

Albert Jansen
Vorsitzender



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 16 2362/2020	02.09.2020

Betreff

Verfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplanes EL 19/2 - Eltener Feld -;
hier: 1) Aufstellungsbeschluss
2) Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	06.10.2020
--------------------------------	------------

Beschlussvorschlag:

Zu 1)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m § 1 Abs. 8 BauGB den Bebauungsplan EL 19/2 –Eltener Feld- dahingehend zu ändern, dass in dem nordöstlichen unbebauten Bereich zwischen Beeker Straße und Eltener Feld veränderte überbaubare Flächen und Erschließungsflächen festgesetzt werden.

Das Bebauungsplanänderungsverfahren erhält die Bezeichnung: **3. Änderung des Bebauungsplanes EL 19/2 –Eltener Feld-.**

Die Verfahrensgebietsgrenze ist im Anlageplan 2 mit einer gestrichelten Linie gekennzeichnet.

Zu 2)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beauftragt die Verwaltung, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Vorstellung des vorliegenden Bebauungsplankonzeptes in der Form der einfachen Bürgerbeteiligung nach Punkt 3.1 der städtischen Richtlinien zur Bürgerbeteiligung in Bauleitplanverfahren durchzuführen sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zu veranlassen.

Sachdarstellung:

Zu 1)

a) Planungsanlass

Für den noch unbebauten nordöstlichen Teilbereich des Bebauungsplanes EL 19/2 liegen konkrete Bebauungsabsichten mit Wohnbauvorhaben vor, welche sich nach den aktuellen Planvorgaben nicht umsetzen lassen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan enthält für die betroffene Fläche zwar eine Wohngebietsfestsetzung (WA) mit überbaubarer Grundstücksfläche, der Vorhabenträger plant jedoch, auch den hinteren Grundstücksbereich, wo zurzeit noch keine überbaubaren Flächen festgesetzt sind, für Wohnbebauung zu nutzen. Nach den aktuellen Festsetzungen wären auf dem Grundstück 3-4 Wohnhäuser in der vom Antragssteller geplanten Größe möglich. Durch eine Änderung des Bebauungsplanes sollen 8 Wohnhäuser auf dem Grundstück entstehen. Um die Erschließung der hinteren Bebauung zu sichern, sollen zusätzlich Straßenverkehrsflächen und private Erschließungsflächen im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Zur Vorbereitung der geplanten Bebauung wurde seitens des Vorhabenträgers bei der Stadt Emmerich am Rhein ein Antrag auf entsprechende Änderung des Bebauungsplanes EL 19/2 gestellt.

b) Planungsziel

Ziel der Änderungsplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung mehrerer auf dem Grundstück geplanten Bauvorhaben durch Änderung der überbaubaren Grundstücksflächen und Ergänzung von Straßenverkehrsflächen und privater Erschließungsflächen.

Da das Angebot kurzfristig bebaubarer Bauplätze für eine Einfamilienhausbebauung im Emmericher Stadtgebiet auf dem freien Markt aktuell sehr gering ist, dient das Planverfahren auch der Versorgung der Wohnbevölkerung mit bedarfsgerechtem Wohnraum, nicht zuletzt vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, der einen Anstieg des Bedarfs an barrierefreiem oder barrierefrei zugänglichem Wohnraum bewirkt, welcher sich in Altimmobilien größtenteils nicht abbilden lässt.

Die Antragsfläche trägt dem städtebaulichen Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ Rechnung, demzufolge einer Nachverdichtung bereits erschlossener Siedlungsbereiche gegenüber deren Ausdehnung in den Außenbereich der Vorzug zu geben ist. Mit der Änderung des Bebauungsplanes soll die bauliche Nachfolgenutzung des betroffenen Bereiches ermöglicht werden und dabei die zukünftige bauliche Entwicklung im Sinne einer städtebaulich und gestalterisch harmonischen Fortentwicklung der bestehenden Bebauungsstruktur gesteuert werden.

c) Gegenwärtige Nutzungssituation im Planbereich

Gegenwärtig wird die Fläche als Wiese genutzt und stellt eine der wenigen Baulücken aus dem Bebauungsplangebiet dar.

Im Südwesten und Westen grenzt das Plangebiet an die vorhandene Wohnbebauung des Bebauungsplanes EL 19/2. Nördlich der Fläche beginnt der Außenbereich mit landwirtschaftlich genutzten Flächen, von diesen wird der Änderungsbereich durch eine private, im Bebauungsplan festgesetzte, Ortsrandbegrünung getrennt. Östlich verläuft die Beeker Straße.

d) Verfahrensbereich

Das Verfahrensgebiet umfasst einen Teilbereich des Bebauungsplanes EL 19/2 -Eltener Feld-. Es umfasst das Flurstück 610 in der Flur 19, Gemarkung Elten. Das Verfahrensgebiet ist begrenzt:

- im Nordwesten von der Straße Eltener Feld und dem Flurstück 523 in der Flur 19 der Gemarkung Elten
- im Nordosten durch das Flurstück 450 in der Flur 19 der Gemarkung Elten
- im Südosten durch die Beeker Straße (L 472)
- im Südwesten durch die Flurstücke 471, 528 und 530 in der Flur 19 der Gemarkung Elten

Die Verfahrensgebietsgrenze ist in der Planunterlage mit einer gestrichelten Linie gekennzeichnet.

e) Geplante planungsrechtliche Festsetzungen

Im Bebauungsplan EL 19/2 ist für den Bereich der 3. Änderung Wohnbebauung vorgesehen. Durch die 3. Änderung wird eine Straßenverkehrsfläche ergänzt und die überbaubaren Grundstücksflächen an diese angepasst um die Bebauungsabsichten der Vorhabenträger vorzubereiten. Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Änderung nicht berührt, so dass nur eine geringe zusätzliche Verdichtung im Baugebiet erfolgt.

Der Bebauungsplan EL 19/2 weist für den Änderungsbereich eine zusammenhängende überbaubare Grundstücksfläche von 34m x 70m aus. Die Änderung sieht vor, eine Straßenverkehrsfläche in der Größe 18m x 36m zu ergänzen und so die hintere Grundstücksfläche einer Bebauung zuzuführen. Entlang der Straße werden nordöstlich und südwestlich zwei überbaubare Grundstücksflächen jeweils in der Größe 13m x 26m ausgewiesen. Südöstlich der Straßenverkehrsfläche wird eine überbaubare Grundstücksfläche von 13m x 71m festgesetzt. Um die Erschließung der überbaubaren Grundstücksfläche über die gesamte Breite zu sichern werden zusätzlich mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen festgesetzt. Die Bebauung rückt durch die Änderung näher an die Beeker Straße heran. Um gesunde Wohnverhältnisse sicherzustellen wird darüber hinaus eine Lärmschutzwand im Bebauungsplan festgesetzt.

Die textlichen Festsetzungen werden aus dem Bebauungsplan EL 19/2 übernommen und teilweise an aktuelle Formulierungen/Festsetzungen angepasst. Festsetzungen, die (noch) nicht übernommen wurden, werden noch geprüft und ggf. zur Entwurfsfassung der Offenlage ergänzt.

Ergänzt wird eine textliche Festsetzung, wodurch nicht allseitig umschlossene Terrassenüberdachungen über die überbaubare Grundstücksfläche hinaus errichtet werden dürfen,

wenn sie nach der Landesbauordnung genehmigungsfrei sind und an das Hauptgebäude angebaut sind.

f) Ausgleichsbedarf

Für den Bebauungsplan EL 19/2 wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt aus dem Ausgleichsmaßnahmen hervorgingen. Ob weitere Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen sind und ob die textlichen Festsetzungen, die dem Ausgleich dienen, übernommen werden, wird zur Entwurfsfassung der Offenlage ermittelt.

g) Erfüllung der Voraussetzungen für ein beschleunigtes Änderungsverfahren

Die vorliegende Bauleitplanung wird im beschleunigten Verfahren gem. §13a BauGB durchgeführt.

Diese Regelung bezieht sich auf Bebauungspläne der Innenentwicklung und dient dabei u.a. der Wiedernutzbarmachung von Flächen und der Nachverdichtung. Der vorliegende Plan erfüllt alle Voraussetzungen, die für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens gelten:

- Es handelt sich um ein Vorhaben im Innenbereich, das somit der Innenentwicklung dient.
- Die zulässige Grundfläche ist kleiner als 20.000 m².
- Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege) liegen nicht vor.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Deshalb ist gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB keine Umweltprüfung und kein Umweltbericht erforderlich.

Zu 2)

Im beschleunigten Verfahren kann nach § 13a BauGB von einer formellen frühzeitigen Beteiligung im Sinne der §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Im vorliegenden Verfahren sollten diese jedoch durchgeführt werden, um eine frühzeitige Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der Behörden zu gewährleisten und eine umfangreiche Vorabstimmung der Planung vor Erstellung des Offenlageentwurfes durchzuführen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild:

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1, Ziel 2.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage/n:

Anlage 1 zu Vorlage 05-16 2362_Uebersichtskarte

Anlage 2 zu Vorlage 05-16 2362_Gegenueberstellung_AltNeu

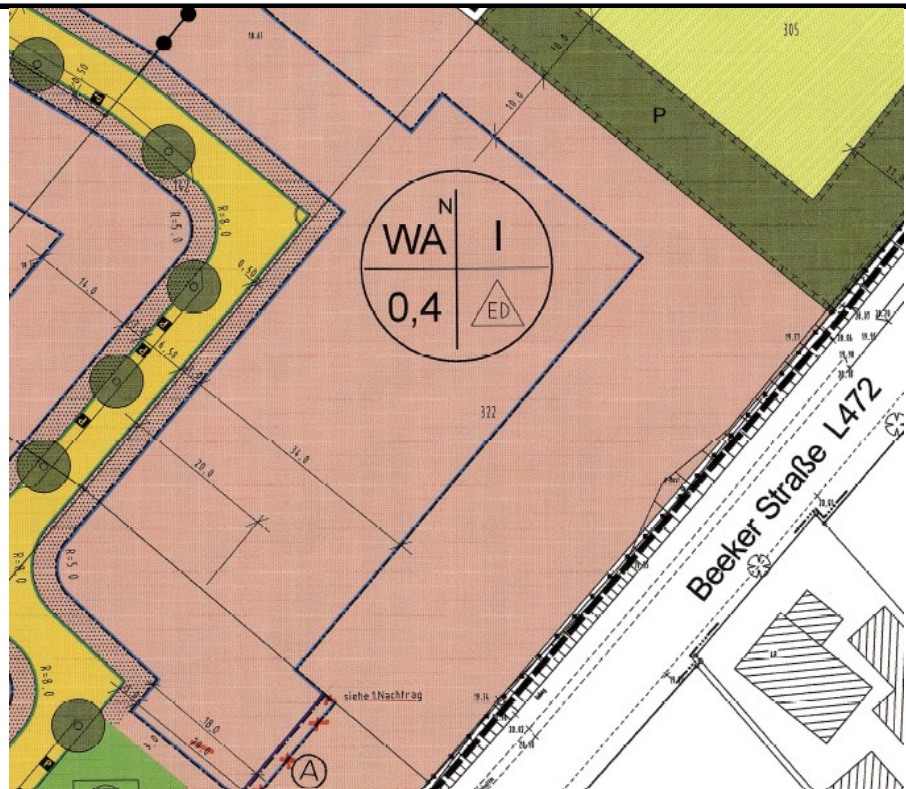
Anlage 3 zu Vorlage 05-16 2362_Entwurfskarte

Anlage 4 zu Vorlage 05-16 2362_Entwurfsbegründung

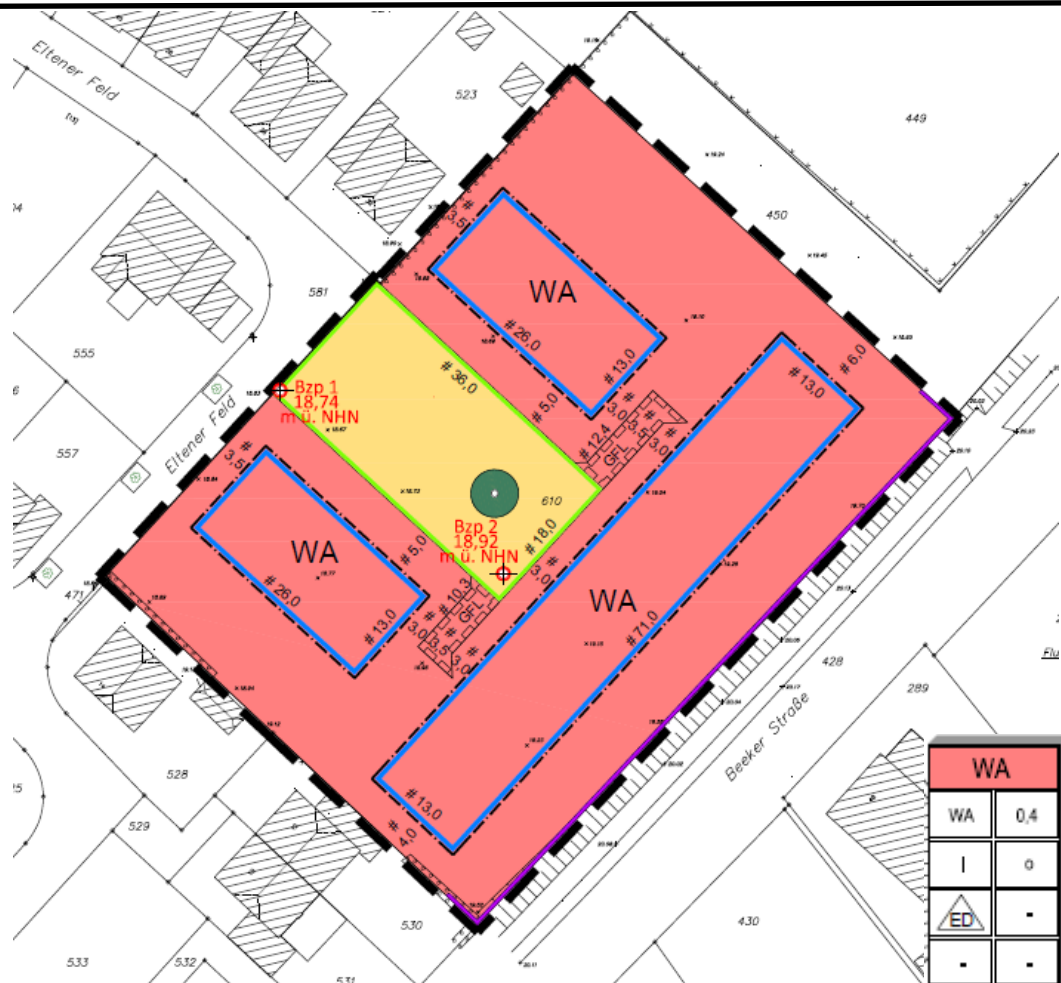


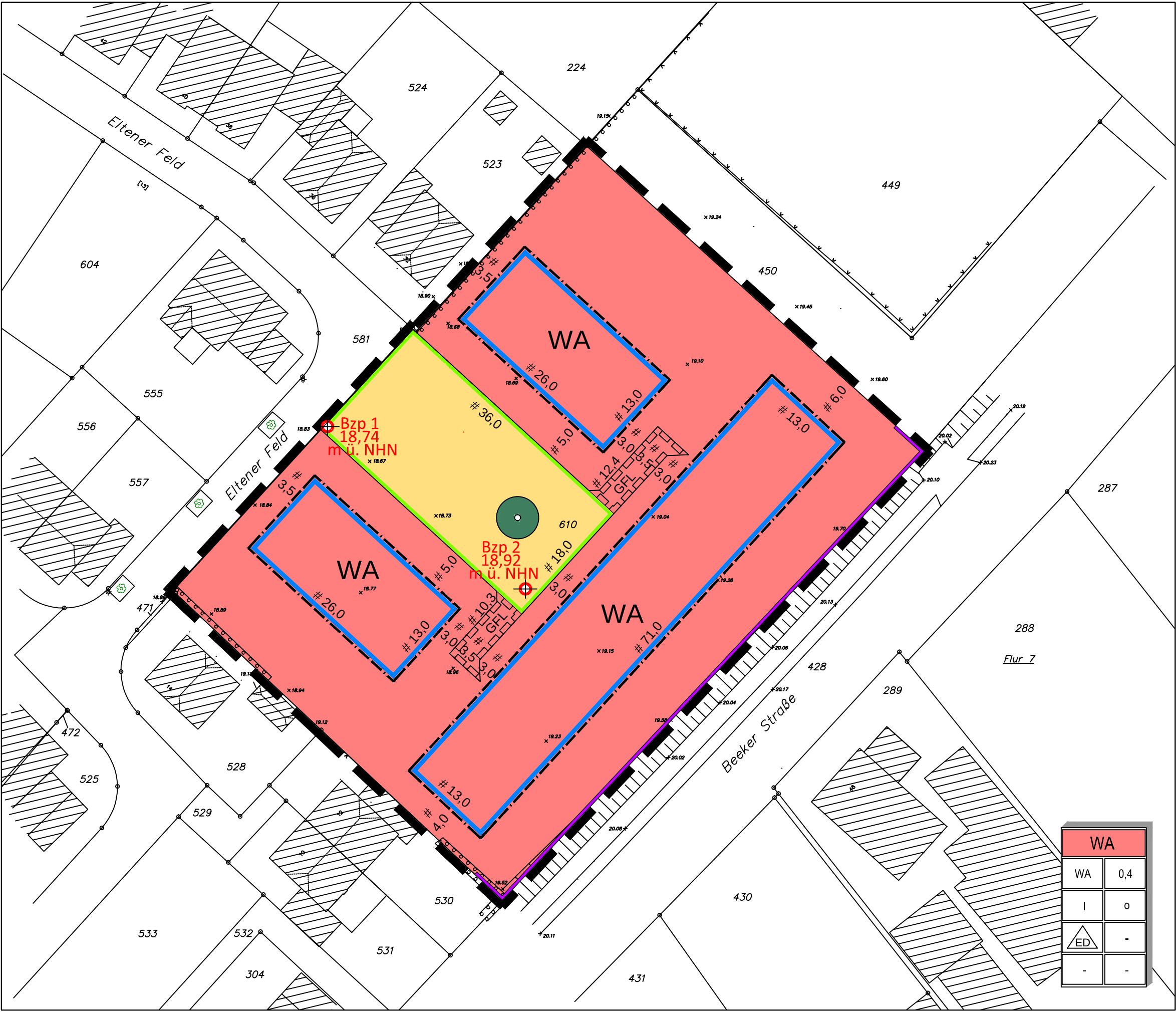
Ö 3 **Anlage 2 zu Vorlage 05-16 2362/2020** **3. Änderung des Bebauungsplanes EL 19/2;** **hier: Gegenüberstellung Alt/Neu**

Alt:



Neu:





Verfahrensvermerke	
Diese Planunterlage wurde auf der Grundlage der Daten der automatisierten Liegenschaftskarte erstellt. Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Flurstücke stimmen mit dem Katasternachweis überein. Der Gebäudenachweis entspricht der Örtlichkeit. (Stand.....)	Der Bebauungsplanentwurf und die Entwurfsbegründung haben gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch nach ortsüblicher Bekanntmachung vom in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.
Emmerich am Rhein,	Emmerich am Rhein,
O. b. Verm. Ing.	Bürgermeister
Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) am vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein als Satzung und die Entwurfsbegründung als Entscheidungsbegründung beschlossen worden.
Emmerich am Rhein,	Emmerich am Rhein,
Der für die Bauleitplanung zuständige Fachausschuss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein beschloss am gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Aufstellung des Bebauungsplan EL 19/2 - "Eltener Feld", 3. Änderung.	BürgermeisterRatsmitglied
Emmerich am Rhein,	Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ist am mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans ortsüblich bekannt gemacht worden, dass der Rat der Stadt Emmerich am Rhein diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen hat.
BürgermeisterRatsmitglied	In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 sowie 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches hingewiesen.
Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplan EL 19/2 - "Eltener Feld", 3. Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch vom wurde am ortsüblich bekannt gemacht.	Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan EL 19/2 - "Eltener Feld", 3. Änderung in Kraft.
Emmerich am Rhein,	Emmerich am Rhein,
Bürgermeister	Bürgermeister
Der für die Bauleitplanung zuständige Fachausschuss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein stimmte am diesem Bebauungsplanentwurf mit Entwurfsbegründung zu und beschloss die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch.	
Emmerich am Rhein,	
BürgermeisterRatsmitglied	

Planungsrechtliche Festsetzungen (nach BauGB und BauNVO)	
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)	
WA	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)	
0,4	Grundflächenzahl als Höchstmaß
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)	
0	Offene Bauweise
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	Baugrenze
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)	
	Anpflanzen: Baum
Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)	
	LSW Lärmschutzwand: Höhe 22 m über NHN

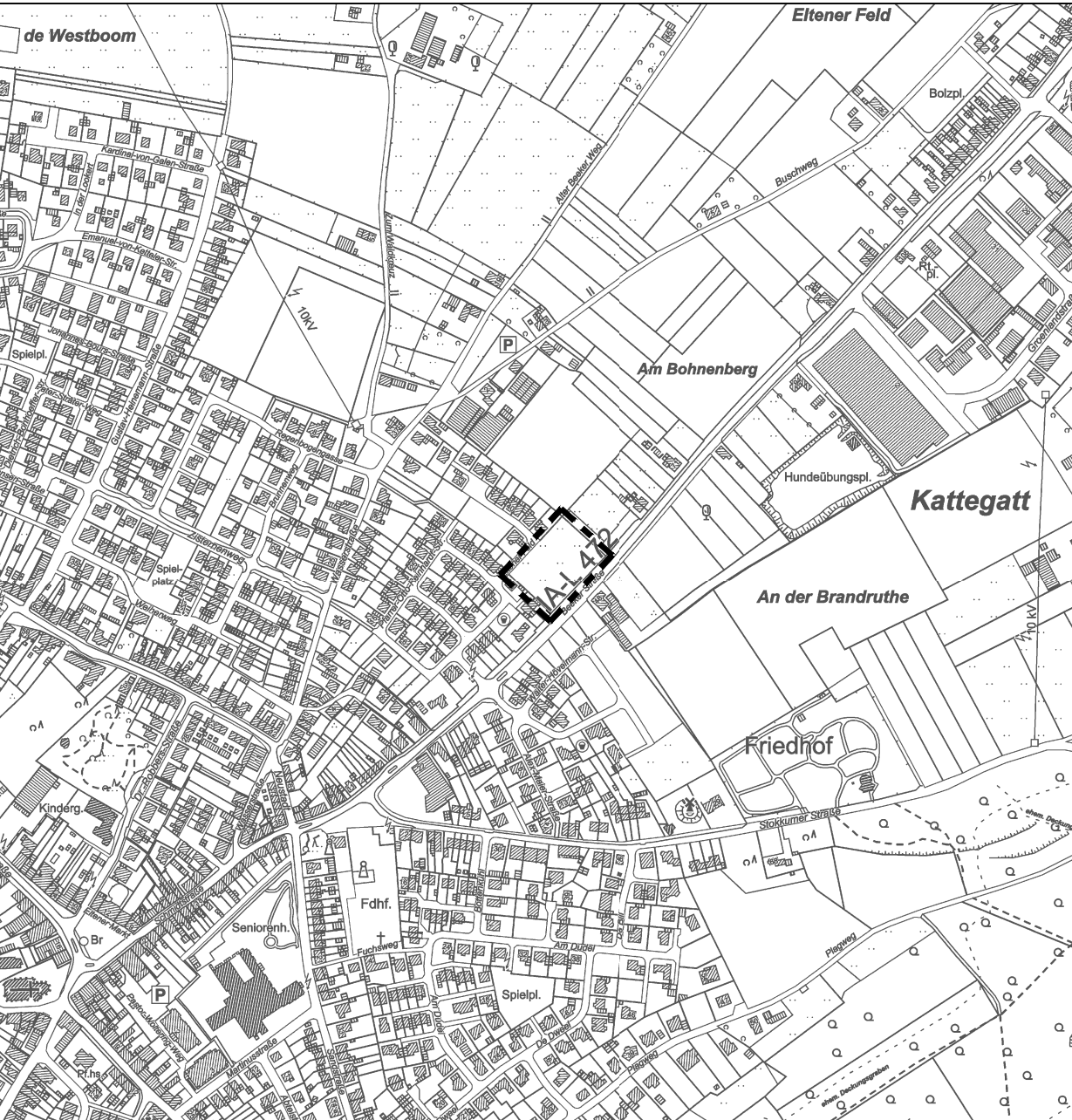
Sonstige Planzeichen	
	Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
GFL	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und der Ver- und Entsorgungsträger

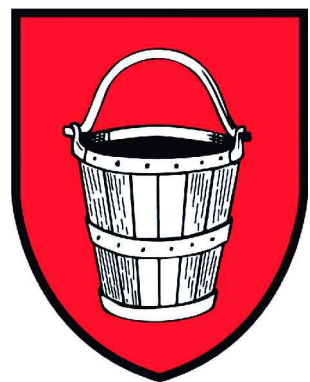
Darstellungen (nicht Bestandteil der Festsetzungen)	
	Gebäude lt. Kataster
	Bestehende Flurstücksgrenze
	Bestehende Flurstücksnummer
	Höhenlage ü. NHN
	Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen

Textliche Festsetzungen	
1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) Gemäß § 1 Abs. 3 i.V.m. Abs. 6 BauNVO sind in den Allgemeinen Wohngebieten a) zulässig - Wohngebäude, - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und - nicht störende Handwerksbetriebe b) ausnahmsweise zulässig - Betriebe des Beherbergungsgewerbes - Anlagen für Verwaltungen c) nicht zulässig - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe - Gartenbaubetriebe und - Tankstellen.	
2. Gebäudehöhenfestsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 Abs. 2, 18 BauNVO) 2.1 In der Planzeichnung sind Höhenbezugspunkte zur Bestimmung der festgesetzten Bauhöhen im Plangebiet in Meter über NHN dargestellt. Für die Baugrundstücke ist der jeweils nächstgelegene Bezugspunkt maßgeblich. 2.2 Es wird für das gesamte Plangebiet eine maximal zulässige Gebäudehöhe von 9,0 m über dem nächstgelegenen Bezugspunkt festgesetzt.	
2.3 Es wird für das gesamte Plangebiet eine maximal zulässige Traufhöhe von 4,0 m über dem nächstgelegenen Bezugspunkt festgesetzt. Die Traufhöhe (TH) ist bestimmt als Schnittpunkt der Verlängerung der Außenwand mit der Oberkante der Dacheindeckung. Bei Pultdächern wird die Traufhöhe an der niedrigeren Dachseite gemessen.	
2.4 Gemäß § 9 Abs. 3 i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB wird festgesetzt, dass die maximal zulässige Gebäudehöhe ausnahmsweise durch Schornsteine und Empfangsanlagen um bis zu 1,50 m überschritten werden kann.	
2.5 Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO i.V.m. § 31 BauGB wird festgesetzt, dass von der Zahl der Vollgeschosse Ausnahmen bis zu 1 Vollgeschoss zugelassen werden können, wenn es sich bei der Überschreitung um ein Geschoss mit geeigneten Dachflächen handelt.	
3. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs.1 Nr. 6 BauGB) Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen wird auf max. 2 Wohneinheiten je Einzelhaus und 1 Wohneinheit je Doppelhaushälfte festgesetzt.	
4. Zulässigkeit von Terrassenüberdachungen Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass nicht alleseitig umschlossene Terrassenüberdachungen außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind, wenn sie an das Hauptgebäude angebaut sind und eine Grundfläche von 30 m² sowie eine Tiefe ab dem Gebäude von 4,5 m nicht überschreiten.	

Rechtsgrundlagen	
Der Bebauungsplan wurde nach folgenden Rechtsgrundlagen aufgestellt:	
1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung	
2) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung	
3) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes - Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung	
4) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung NRW (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV. NRW S. 421), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung	
5) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung	

Hinweise	
1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Emmerich am Rhein (Untere Bodendenkmalbehörde) oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW).	
2. Bei Durchführung von Erdarbeiten können ggf. Funde von Kampfmittelrückständen aus dem Zweiten Weltkrieg auftreten. Erfolgreiche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Bodenbelastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. ist grundsätzlich eine Sicherheitsdetektion gemäß „Merkblatt für das Einbringen von Sondierbohrungen des Kampfmittelbesetzungsdienstes“ durchzuführen.	





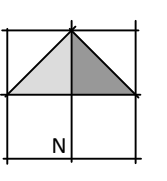
Stadt Emmerich am Rhein

Bebauungsplan EL 19/2

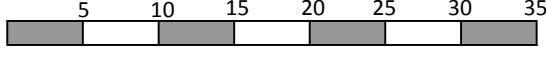
- Eltener Feld -
3. Änderung

Gemarkung Elten, Flur 19

Bearbeitet:	Hardt/Bertram/Emken	Stand:	Vorentwurf 08/2020
-------------	---------------------	--------	--------------------



M 1:500





StadtUmBau
Stadtbauamt
Postfach 10 01 10
49074 Emmerich am Rhein
T +49 (0)2812 / 97 25 20
F +49 (0)2812 / 97 25 20
info@stadtbauamt-emmerich.de
www.stadtbauamt-emmerich.de

STADT EMMERICH AM RHEIN

Der Bürgermeister

Fachbereich 5 - Stadtentwicklung

Bebauungsplan EL 19/2

„Eltener Feld“

3. Änderung

Vorentwurfsbegründung

(§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB)



Planverfasser:

StadtUmBau GmbH
Basilikastraße 10
D. 47623 Kevelaer
T. +49 (0)2832 / 97 29 29
F. +49 (0)2832 / 97 29 00
info@stadtumbau-gmbh.de
www.stadtumbau-gmbh.de



26. August 2020

Inhalt

1	Veranlassung / Erforderlichkeit der Planung / Planungsabsichten	1
2	Räumlicher Geltungsbereich	2
3	Gegenwärtiger Zustand	3
4	Planungsvorgaben.....	3
5	Ziele des Bebauungsplans.....	4
6	Planungsrechtliche Festsetzungen	5
6.1	Art der baulichen Nutzung	5
6.2	Maß der baulichen Nutzung	5
6.3	Überbaubare Grundstücksflächen	5
6.4	Bauweise	6
7	Erschließung	6
8	Ver- und Entsorgung	6
8.1	Gas, Wasser, Strom.....	6
8.2	Schmutzwasser / Regenwasser	6
9	Belange von Natur und Landschaft.....	6
10	Artenschutz	7
11	Immissionsschutz.....	7
11.1	Geruch	7
11.2	Lärm.....	7
11.3	Störfallrisiko.....	9
12	Denkmal- und Bodendenkmalpflege	9
13	Altlasten und Altablagerungen	9
14	Hochwassergefährdung	10
15	Bodenordnende Maßnahmen.....	10
16	Kosten	10

1 Veranlassung / Erforderlichkeit der Planung / Planungsabsichten

Die Stadt Emmerich am Rhein plant, ein Verfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplans EL 19/2 „Eltener Feld“ durchzuführen.

Auslöser für die Bebauungsplanänderung ist die Absicht des Eigentümers, auf einer Fläche im Osten des Geltungsbereichs acht Baugrundstücke für Einzelhäuser zu entwickeln. Der rechtskräftige Bebauungsplan enthält zwar für die betreffende Fläche eine Wohngebietsfestsetzung mit überbaubaren Grundstücksflächen, aber nicht in dem beantragten Zuschnitt.

Hintergrund der geplanten Entwicklung des Baugrundstücks ist zudem die anhaltende Nachfrage nach Wohnraum im Stadtgebiet sowie der Wille der Stadt Emmerich am Rhein, Bauwilligen innerhalb der Stadtgrenzen Baugrundstücke anbieten zu können.

Verwaltungsseitig kann die Planung befürwortet werden, da sie als Maßnahme der Innenentwicklung der Nachverdichtung eines bestehenden Wohngebietes dient und somit eine bessere bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks ermöglicht.

Die Planung korrespondiert mit dem Bestreben der Stadt Emmerich am Rhein, eine den Anforderungen der demografischen Entwicklung entsprechende, gezielte und zukunftsfähige Innenentwicklung in den Siedlungsschwerpunkten voranzutreiben. Es handelt sich um eine sinnvolle Nachverdichtung des Siedlungskörpers und keinen Eingriff in den unberührten Außenbereich.

Die vorliegende Bauleitplanung wird im beschleunigten Verfahren gem. §13a BauGB durchgeführt. Diese Regelung bezieht sich auf Bebauungspläne der Innenentwicklung und dient dabei u.a. der Wiedernutzbarmachung von Flächen und der Nachverdichtung. Der vorliegende Plan erfüllt alle Voraussetzungen, die für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens gelten:

- Es handelt sich um ein Vorhaben im Innenbereich, das somit der Innenentwicklung dient.
- Die zulässige Grundfläche ist kleiner als 20.000 m².
- Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege) liegen nicht vor.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Deshalb ist gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB keine Umweltprüfung und kein Umweltbericht erforderlich.

3 Gegenwärtiger Zustand

Der Änderungsbereich wird derzeit noch landwirtschaftlich genutzt. Westlich grenzt Wohnbebauung an. Nördlich und östlich des Plangebiets befinden sich zunächst landwirtschaftliche Flächen. Weiter östlich liegt ein größeres Waldgebiet. Die im Südosten verlaufende Beeker Straße bildet die Verbindung zwischen dem Eltener Ortskern und der Bundesautobahn A3. Der Eltener Ortskern liegt etwa 400 Meter entfernt in südwestlicher Richtung.

Abbildung 2: Luftbild des Änderungsbereichs und der näheren Umgebung



4 Planungsvorgaben

Regionalplan / Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Regionalplan des Regierungsbezirks Düsseldorf (RPD) ist das Plangebiet dem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) zugeordnet. Die Planung befindet sich in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein ist der Geltungsbereich als Wohnbaufläche dargestellt. Insofern wird dem Entwicklungsgebot des Baugesetzbuchs entsprochen.

Bebauungsplan

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes EL 19/2 – Eltener Feld –, der am 22.12.2003 in Kraft getreten ist. Er setzt ein „Allgemeines Wohngebiet“ mit Einzel- bzw. Doppelhäusern fest.

Landschaftsplan / Naturschutzrecht

Das Plangebiet befindet sich im Innenbereich und damit nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans.

Schutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet oder seinem Umfeld ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie).

5 Ziele des Bebauungsplans

Ziel der Bauleitplanung ist die Änderung des Erschließungs- und Baukonzeptes für ein Neubaugebiet, für das bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt, um eine dichtere Bebauung und verbesserte Grundstückszuschnitte erreichen zu können.

Im März 2020 wurde zur Vorbereitung der Baulandentwicklung ein städtebaulicher Entwurf für diese Entwicklungsfläche erarbeitet. Angestrebt wird eine ortstypische Wohnbebauung mit Einzelhäusern. Das vorliegende Plangebiet bietet Platz für rund 8 Wohneinheiten.

Abbildung: Städtebauliches Konzept für die Fläche (ohne Maßstab, StadtUmBau GmbH, 2020)



Mit der Realisierung der Bauleitplanung soll eine Verdichtung innerhalb eines bestehenden Wohngebiets zur Versorgung der Wohnbevölkerung mit bedarfsgerechtem Wohnraum ermöglicht werden.

Die Antragsfläche trägt dem städtebaulichen Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ Rechnung, demzufolge einer Nachverdichtung bereits erschlossener Siedlungsbereiche gegenüber deren Ausdehnung in den Außenbereich der Vorzug zu geben ist. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes soll eine Wohnnutzung des betroffenen Bereiches ermöglicht werden und dabei die zu-

künftige bauliche Entwicklung im Sinne einer städtebaulich und gestalterisch harmonischen Fortentwicklung der bestehenden Bebauungsstruktur gesteuert werden.

6 Planungsrechtliche Festsetzungen

6.1 Art der baulichen Nutzung

Die zur Bebauung vorgesehenen Flächen des Plangebiets werden entsprechend der vorgesehenen Nutzung als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

(Kleine) Läden zur Versorgung des Plangebietes, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind gemäß § 4 BauNVO in Allgemeinen Wohngebieten zulässig und sollen es auch in diesem Bebauungsplan sein. Sie tragen ganz wesentlich zum Charakter eines zwar vornehmlich, aber nicht ausschließlich dem Wohnen zgedachten Baugebietes bei und weisen ein wohnverträgliches Nutzungsprofil auf.

Für die laut BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Anlagen für Verwaltungen – gilt das vorstehende nur eingeschränkt: ein Übergewicht gegenüber der Wohnnutzung wäre dem Wohngebietscharakter abträglich, da diese Nutzungsarten in besonderer Weise auch in Misch- und Kerngebieten „zu Hause“ sind und nicht unerhebliche Verkehrsmengen verursachen können. Deshalb werden sie für dieses Plangebiet – wie in der BauNVO – nur ausnahmsweise zugelassen.

Tankstellen und Gartenbaubetriebe passen vom Platzbedarf her nicht in das bestehende Wohngebiet und führen zu Zusatzverkehren, die an dieser Stelle nicht gewünscht sein können.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im vorliegenden Bebauungsplan durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Zahl der Vollgeschosse sowie maximale Trauf- und Firsthöhen bestimmt.

Grundflächenzahl (GRZ)

Das Höchstmaß der baulichen Nutzung wird mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Diese Festsetzung der GRZ orientiert sich an den Obergrenzen gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO und bleibt durch die vorliegende Änderungsplanung unverändert.

Zahl der Vollgeschosse / maximale Gebäudehöhe (GH. max.) / maximale Traufhöhe (TH max.)

Die Zahl der Vollgeschosse wird entsprechend der umliegenden Bestandsbebauung sowie der geltenden Festsetzung im rechtskräftigen Bebauungsplan auf eines festgesetzt.

Auch die zulässige Gebäudehöhenentwicklung orientiert sich an der unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Bebauung.

6.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. Dies gewährleistet auf der einen Seite die Einhaltung eines städtischen Ordnungsrahmens und belässt dabei dem Bauherrn einen individuellen Spielraum zur Verwirklichung seines Bauvorhabens.

6.4 Bauweise

Im Altbebauungsplan EL 19/2 ist für die in den Verfahrensbereich einbezogenen Grundstücke festgesetzt, dass Einzelhäuser und Doppelhäuser in der offenen Bauweise zulässig sind. An dieser Festsetzung wird im Zuge der vorliegenden Änderungsplanung festgehalten, da auch die bestehende umliegende Bebauung die Merkmale einer offenen Bauweise aufweist und sich die hinzukommende Bebauung hieran anpassen soll.

7 Erschließung

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt durch eine neue innere Erschließungsstraße. Die Anbindung an das vorhandene Straßennetz erfolgt von Nordwesten über die Straße Eltener Feld.

Das gesamte Umfeld des Planbereiches ist ausreichend verkehrlich erschlossen. Der durch die Planung beeinflusste Quell- und Zielverkehr kann wie bisher problemlos von dem bestehenden Verkehrsnetz aufgenommen werden. Mit negativen Auswirkungen auf die Verkehrssituation innerhalb der näheren Umgebung ist nicht zu rechnen.

8 Ver- und Entsorgung

8.1 Gas, Wasser, Strom

Das Plangebiet kann durch Erweiterung und Ergänzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsnetze, die sich im angrenzenden Eltener Feld befinden, durch die zuständigen Versorgungsträger erschlossen werden. Die erforderlichen Abstimmungen mit den zuständigen Trägern öffentlicher Belange werden im weiteren Verlauf des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt und in der Erschließungsplanung weiter konkretisiert.

8.2 Schmutzwasser / Regenwasser

Das im Erschließungsgebiet anfallende häusliche Schmutzwasser soll in einem neuen Schmutzwasserkanal gesammelt und an den bereits vorhandenen Schmutzwasserkanal im Eltener Feld angeschlossen werden.

In § 44 Abs. 1 LWG NRW (neu) ist bestimmt, dass Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55 Abs. 2 WHG (ortsnah z. B. durch Versickerung auf dem Grundstück oder durch einen öffentlichen Regenwasserkanal) zu beseitigen ist.

Einzelheiten zur Entwässerung werden im weiteren Verlauf des Verfahrens in Abstimmung mit dem Tiefbauamt sowie den Technischen Betrieben der Stadt Emmerich am Rhein erarbeitet. Die Eignung der anstehenden Böden zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers wird vorher durch ein Bodengutachten untersucht. Die Ergebnisse werden zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs vorliegen.

9 Belange von Natur und Landschaft

Bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen sind die Belange des Umweltschutzes sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB).

Die Abwägung dieses allgemeinen Planungsleitsatzes wird durch die Regelung des § 1 a BauGB konkretisiert.

Die Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Da die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erfüllt sind, gelten Eingriffe, die durch die Änderung dieses Bebauungsplanes vorbereitet werden, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

10 Artenschutz

Im Rahmen des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für Planungs- und Zulassungsverfahren vorgeschrieben. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Die Ergebnisse der Artenschutzuntersuchung werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfs vorliegen.

11 Immissionsschutz

11.1 Geruch

In der näheren Umgebung des Plangebiets befinden sich keine geruchsimmissionsrelevanten landwirtschaftlichen Betriebe mit Viehhaltung. Gleiches gilt für produzierende Gewerbebetriebe mit hohen Geruchsemissionen. Eine spezielle Geruchsuntersuchung mit Überprüfung der in der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) genannten Immissionswerte ist im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht erforderlich.

11.2 Lärm

In der Erschließungs- und Bauphase muss mit vorübergehenden Belästigungen durch Bau- und Verkehrslärm gerechnet werden. Diese an der benachbarten Wohnbebauung temporär auftretende Schallkulisse stellt keine unzumutbare Lärmbelästigung dar.

Das Plangebiet befindet sich am Rand des durch Wohnbebauung geprägten Innenbereichs. Die geplante Bebauung fügt sich somit auch aus Immissionsschutzsicht in die Umgebung ein.

Aufgrund der Nähe des Plangebiets zur Landesstraße L 472 (Beeker Straße) wurde zur Zusammenstellung des Abwägungsmaterials in Bezug auf mögliche dauerhafte immissionsschutzfachliche Konflikte ein Schallgutachten¹ in Auftrag gegeben.

Im Rahmen des Schallgutachtens wurden die auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärmimmissionen ermittelt und auf Grundlage der DIN 18005 beurteilt. Die Orientierungswerte der DIN 18005 liegen für Allgemeine Wohngebiete tagsüber bei 55 dB(A) und nachts bei 45 dB(A). Bei der Lärmprognose wurde eine entlang der südöstlichen Plangebietsgrenze vorgesehene, 2 m hohe Schallschutzwand bereits berücksichtigt.

¹ Stoffers Akustik Ingenieurbüro: Schalltechnische Untersuchung zur Änderung des Bebauungsplans Nr. EL 19/2 „Eltener Feld“ der Stadt Emmerich, Hürth, 31.03.2020

Aus den vorgenommenen Ausbreitungsrechnungen geht hervor, dass die höchsten Immissionen an den straßenzugewandten Fassaden im Südosten nahe der Beeker Straße zu erwarten sind. Dort liegen demnach in 5 m Höhe (Dachgeschoss) Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 bis 11 dB(A) tagsüber und bis 13 dB(A) nachts und in 2 m Höhe (Erdgeschoss) Überschreitungen bis 6 dB(A) tagsüber und bis 8 dB(A) nachts vor. Daran wird der Einfluss der Schallschutzwand deutlich.

An der schallabgewandten Seite ist hingegen überwiegend mit einer Einhaltung der Orientierungswerte zu rechnen.

Im Gutachten wird dargelegt, dass zum Erreichen eines ausreichenden Schallschutzes neben der bereits genannten Schallschutzwand ein Ausgleich in Form von weiteren geeigneten Maßnahmen vorzunehmen ist.

Deshalb sind entsprechend der ermittelten Immissionswerte im Bebauungsplan maßgebliche Außenlärmpegel festzusetzen. Es ergeben sich für das Plangebiet im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen maßgebliche Außenlärmpegel zwischen 43 und 69 dB(A).

Die entsprechende Festsetzung des passiven Schallschutzes erfolgt zur Entwurfsfassung des Bebauungsplans.

Entsprechend der ermittelten Immissionswerte des Gutachtens werden im Bebauungsplan die sich ergebenden maßgeblichen Außenlärmpegel abgebildet, aus denen wiederum die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile abzuleiten sind. Hierzu wird eine konkretisierende textliche Festsetzung ergänzt. Im Bereich der jeweils festgesetzten maßgeblichen Außenlärmpegel sind daraus sich ergebende Schalldämm-Maße $R'_{w,res}$ einzuhalten.

Die erforderlichen Schalldämm-Maße sind neben den maßgeblichen Außenlärmpegeln von der Raumart des schutzbedürftigen Raumes abhängig.

Die Raumarten teilen sich in drei Klassen auf:

- Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien: $K_{Raumart} = 25 \text{ dB}$
- Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches: $K_{Raumart} = 30 \text{ dB}$
- Büroräume und Ähnliches: $K_{Raumart} = 35 \text{ dB}$

Das Schalldämm-Maße $R'_{w,res}$ ergibt sich nach DIN 4109-2 (2018-01), indem der Wert der jeweiligen Raumart von dem dort ermittelten Außenlärmpegel (L_a) abgezogen wird: $R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$. Die DIN 4109-2 liegt im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5, zur Einsicht aus.

Die Festsetzung dient dazu, einen ausreichenden Schutz der Innenräume vor Verkehrslärm sicherzustellen.

Zusätzlich wird festgesetzt, dass für besonders ruhebedürftige Schlafräume und Kinderzimmer, in denen nachts bei gekipptem Fenster ein Innenraumpegel von höchstens 30 dB(A) nicht sichergestellt werden kann, zusätzlich schallgedämmte und möglichst motorisch betriebene Lüftungseinrichtungen notwendig sind, die auch bei geschlossenem Fenster eine ausreichende Raumlüftung gewährleisten. Die Gewährleistung eines ausreichenden Immissionsschutzes ist im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren sicherzustellen.

In Außenwohnbereichen sollten die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete von 60 dB(A) eingehalten werden, da in Mischgebieten generell Wohnen zulässig ist und bei Einhaltung von MI-Werten grundsätzlich gesundheitlich unbedenkliche Wohnverhältnisse gegeben sind. Im Schallgutach-

ten wird darüber hinaus ausgeführt, dass gemäß Rechtsprechung (OVG NRW vom 13.03.2008, Az.: 7 D 34/07.NE) eine angemessene Nutzung der Freibereiche auch noch gewährleistet ist, „[...] wenn sie keinem Dauerschallpegel ausgesetzt sind, der 62 dB (A) überschreitet, denn dieser Wert markiert die Schwelle, bis zu der unzumutbare Störungen der Kommunikation und der Erholung nicht zu erwarten sind.“

Da gemäß Schallgutachten der Wert von 62 dB(A) tagsüber überall eingehalten wird, wird keine Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen zum Schutz für Außenwohnbereiche im Bebauungsplan gesehen.

Darüber hinaus stellen Außenwohnbereiche wie Terrassen oder Balkone keine dauerhaften Aufenthaltsorte dar, sondern werden lediglich temporär genutzt.

Eine Nutzung der Grundstücke ohne unzumutbare Einschränkungen oder gesundheitlich bedenkliche Schallsituationen ist somit auch ohne spezielle Maßnahmen zum Schutz der Außenwohnbereiche gegeben.

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der genannten Schallschutzmaßnahmen und Vorgaben ist im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung davon auszugehen, dass eine Nutzung der Grundstücke ohne unzumutbare Einschränkungen oder gesundheitlich bedenkliche Schallsituationen gegeben sein wird.

Relevante Gewerbelärmquellen befinden sich in der näheren Umgebung nicht. Auch unzumutbare Beeinträchtigungen aus Sport- oder Freizeitlärm sind in der direkten Umgebung auszuschließen.

Insgesamt ist aufgrund der Lage und Größe des Plangebiets sowie der zulässigen Nutzungen und unter der Voraussetzung der Einhaltung der im Schallgutachten genannten Maßnahmen davon auszugehen, dass der Realisierung des Bebauungsplans keine schallschutzfachlichen Belange entgegenstehen.

11.3 Störfallrisiko

Störfallbetriebe befinden sich in der Umgebung des Plangebiets nicht.

Somit ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass für das Plangebiet im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Maßnahmen zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen aus schweren Unfällen im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG in diesen Betrieben zu regeln wären.

12 Denkmal- und Bodendenkmalpflege

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen. Weder im Plangebiet noch in der Nachbarschaft sind denkmalgeschützte Gebäude oder Einrichtungen vorhanden.

Hinweise auf im Boden enthaltene archäologische Substanz liegen für das Plangebiet nicht vor und sind im Rahmen der Realisierung der angrenzenden Bebauung auch nicht bekannt geworden. Jedoch ist ein etwaiges Auftreten solcher Funde nicht grundsätzlich auszuschließen. Die denkmalrechtlichen Bestimmungen gelten prinzipiell für alle Bereiche, in denen Erdeingriffe durchgeführt werden.

13 Altlasten und Altablagerungen

Belastete Bereiche (Altlasten) und möglicherweise belastete Bereiche (Verdachtsflächen) sind im Plangebiet nicht bekannt.

Der Stadtbereich von Emmerich am Rhein war Kampfgebiet des Zweiten Weltkrieges. Für die Flächen im Plangebiet können Kampfmittelrückstände im Boden nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die Bauherren werden durch Hinweis im Bebauungsplan über diese Umstände sowie über Verhaltensmaßnahmen bei Auffinden von Kampfmitteln oder bei der Durchführung von Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen informiert.

14 Hochwassergefährdung

Die Fläche liegt außerhalb von Überschwemmungs- und Hochwassergefahrengebieten.

15 Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans nicht erforderlich. Das Grundstück befindet sich im Besitz des Bauherrn.

16 Kosten

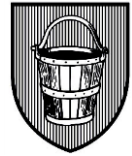
Herstellungskosten für die Errichtung baulicher Anlagen fallen für die Stadt Emmerich am Rhein nicht an.

Erarbeitet: 26. August 2020



Stadt Emmerich am Rhein

Peter Hinze
Bürgermeister



TOP	
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 16	11.09.2020
		2227/2020/1	

Betreff

Antrag auf Versetzung des Ortseingangsschildes Vrsasselt, an der L 7;
hier: Eingabe Nr. 1/2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	06.10.2020
--------------------------------	------------

Kenntnisnahme (kein Beschluss):

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführung der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachdarstellung:

In der Sitzung des Ausschusses vom 21.04.2020 wurde der Antrag des CDU-Ortsverbandes Vrssett-Dornick auf Versetzung des Ortseingangsschildes Vrssett an der Reeser Straße (L 7) zurückgenommen. Da seitens des Ausschusses eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h weiterhin angestrebt wird, wurde stattdessen die Verwaltung beauftragt, das Gespräch mit der Unfallkommission und dem Landesbetrieb Straßen.NRW als Straßenbaulastträger zu suchen, mit dem Ziel, eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h und eine Querungshilfe auf Höhe der Jahnstraße anzuordnen.

Die Verwaltung hat hiernach den Landesbetrieb Straßen.NRW sowie die Kreispolizeibehörde Kleve als Unfallkommission über die seitens des Ausschusses angestrebte Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h und Einrichtung einer Querungshilfe im Bereich der Jahnstraße informiert und um Abgabe einer straßenverkehrsrechtlichen Stellungnahme gebeten.

Stellungnahme des Landesbetriebs Straßen NRW

Zur Verkehrssituation an der Querungsstelle mit der Jahnstraße wird seitens Straßen.NRW wie folgt Stellung genommen:

„Im Zuge der L 7 (Reeser Straße) ist die zulässige Geschwindigkeit auf 70 km/h reduziert. Die Jahnstraße ist für den KFZ-Verkehr zur L 7 (Reeser Straße) gesperrt. Zu Fuß gehende und Rad fahrende können die L 7 (Reeser Straße) befahren und diese überqueren. Im Nahbereich der L 7 (Reeser Straße) befindet sich ein Sperrgitter als sogenannte Umlaufschranke. Wegen der geringen Baubreite können zu Fuß gehende und Rad fahrende an dieser vorbeifahren und ungehindert die L 7 (Reeser Straße) befahren.

Die L 7 (Reeser Straße) verläuft im angesprochenen Streckenabschnitt geradlinig. Am Querbereich ist die Sicht von der Jahnstraße in die L 7 (Reeser Straße) gut und weitestgehend frei. Die Fahrbahnbreite beträgt ca. 7,50 m. Aufgrund der guten Sicht kann der Verkehr der L 7 (Reeser Straße) frühzeitig erkannt werden. Zwischen dem Geh-/Radweg der L 7 und der Fahrbahn sind keine sichtbehindernden Elemente vorhanden. Eine Befestigung zwischen Fahrbahn und Radweg dient der Möglichkeit die L 7 zu überqueren. (...)

Bei den beiden Verkehrsunfällen missachteten die Unfallbeteiligten 01 den Vorrang der Unfallbeteiligten 02 ohne auf diese zu achten.

Der letzte hier bekannte Verkehrsunfall vor den beiden in 2020 ereignete sich in 2017. Im Zuge der Betuwe wird, nach hiesiger Info, der Bahnübergang Jahnstraße zurückgebaut. Dadurch wird sich der Querungsverkehr reduzieren.

Zur weiteren Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit gemäß StVO besteht derzeit keine Notwendigkeit.“

Stellungnahme der Unfallkommission

Die Kreispolizeibehörde Kleve teilte folgende Stellungnahme mit:

„Die L 7 Reeser Straße verbindet die Stadt Emmerich mit der Stadt Rees. Die Einmündung mit der Jahnstraße liegt außerhalb geschlossener Ortschaft. Die Geschwindigkeit ist hier durch das Zeichen 274 auf 70 km/h beschränkt.

Die Jahnstraße ist zur Ausfahrt auf die L 7 für den Kfz-Verkehr gesperrt, lediglich Fußgänger und Radfahrer können durch eine Umlaufschranke passieren.

Die L 7 verläuft hier gerade, Sichtbehinderungen sind hier nicht vorhanden, so dass der Verkehr gut eingesehen werden kann.

Die Unfallauswertung ergab zwei Unfälle. Bei beiden Unfällen war die Geschwindigkeit der PKW nicht ursächlich, sondern das Fehlverhalten der anderen Unfallbeteiligten.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der Unfallverursachung wird hier aus polizeilicher Sicht keine Notwendigkeit gesehen, die Geschwindigkeit auf 50 km/h zu reduzieren.“

Ergänzende Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung schließt sich den Auffassungen, dass keine Notwendigkeit zur Reduzierung der Geschwindigkeit von 70 km/h auf 50 km/h sowie zur Einrichtung einer Querungshilfe besteht, an.

Unter Berücksichtigung der genannten Unfallsituation besteht keine Gefahrenlage i. S. d. § 45 Abs. 9 StVO, die eine weitere Geschwindigkeitsbeschränkung zwingend erforderlich macht.

Da das Sperrgitter in der Jahnstraße, wie der Landesbetrieb bereits angesprochen hat, derzeit ungehindert umfahren werden kann und somit keine sperrende Wirkung entfaltet, wird die Verwaltung das Sperrgitter sowie die Gesamtsituation überprüfen und ggfs. das Gitter austauschen oder Maßnahmen vornehmen, durch welche das ungehinderte Umfahren des Gitters nicht mehr möglich ist.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

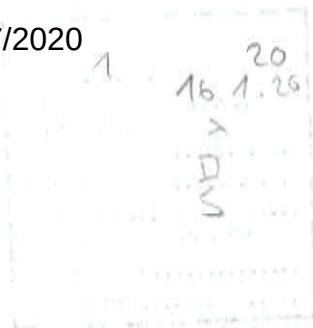
Leitbild:

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 3.3.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

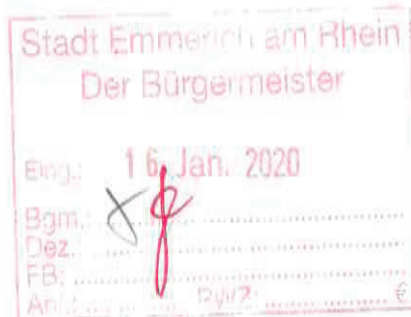
Anlage/n:
Anlage 1 zu Vorlage 05-16 2227
Anlage 2 zu Vorlage 05-16 2227



CDU
Emmerich am Rhein

An den Bürgermeister der
Stadt Emmerich am Rhein
Herrn Peter Hinze
Geistmarkt 1

46446 Emmerich



Ortsverband
Vrasselt-Dornick
Kai-Thomas Frisch
Eltener Markt 15
46446 Emmerich am Rhein

Mobil: 0173-5250919
Email: kai-frisch@t-online.de

Bankverbindung:
Stadtsparkasse Emmerich-Rees
Kontonummer: 109 587
Bankleitzahl: 358 500 00

Emmerich am Rhein, 15/01/20

Antrag des CDU Ortsverbandes Vrasselt-Dornick

Antrag auf Versetzung des Ortseingangsschildes **Vrasselt**, auf der L7

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt das Ortseingangsschildes **Vrasselt**, auf der L7, aus Richtung Emmerich kommend, an den Beginn der Bebauung Ortsteil Vrasselt zu versetzen. (ca. Höhe Jahnstrasse)

Begründung:

< Direkt gegenüber der, nur für Radfahrer und Fußgänger geöffneten Jahnstrasse, befindet sich eine Bushaltestelle, die u.a. von Grundschulkindern nach Überquerung der L7, genutzt wird.
(Siehe Anlage)

Hier wurde Gestern eine 26-jährige Fußgängerin schwer verletzt.
(Siehe Anlage)

< Eltern der Schulkinder haben auf diese Gefahrensituation hingewiesen !

< Radfahrer aus der Jahnstrasse kommend müssen, um den Radweg zu erreichen, die L7 überqueren.

< das für die Lage eines Ortseingangsschildes, vorrangig ausschlaggebende Kriterium :

Beginn der Bebauung, wird dort erfüllt. (Anlage)

< die Zeitverzögerung bei einer Geschwindigkeitsreduzierung von 70 auf 50 km/h, für die 800 m, beträgt 20 Sekunden.

< Im Zuge der Deicherneuerung wird die Lange Strasse, die auf halber Strecke von der L7

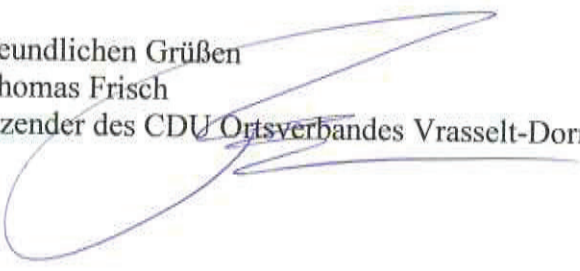
abzweigt, als Baustrasse ausgebaut und während der mehrmonatigen Bauphase durch Schwerlastverkehr als Ein- und Ausfahrt zur Baustelle genutzt.

Laut Ratsbeschluß wird der heutige Feldwegteil der Lange Strasse, nach Beendigung der Deichbaumaßnahme, als direkte Anbindung nach Dornick mit einer Asphaltdecke versehen.

Mit freundlichen Grüßen

Kai-Thomas Frisch

Vorsitzender des CDU Ortsverbandes Vrsasselt-Dornick









NRW / Städte / Emmerich

RP ONLINE

Von Pkw auf der Reeser Straße erfasst

26-jährige Fußgängerin schwer verletzt

15. Januar 2020 um 10:09 Uhr | Lesedauer: Eine Minute

Foto: dpa/Nicolas Armer

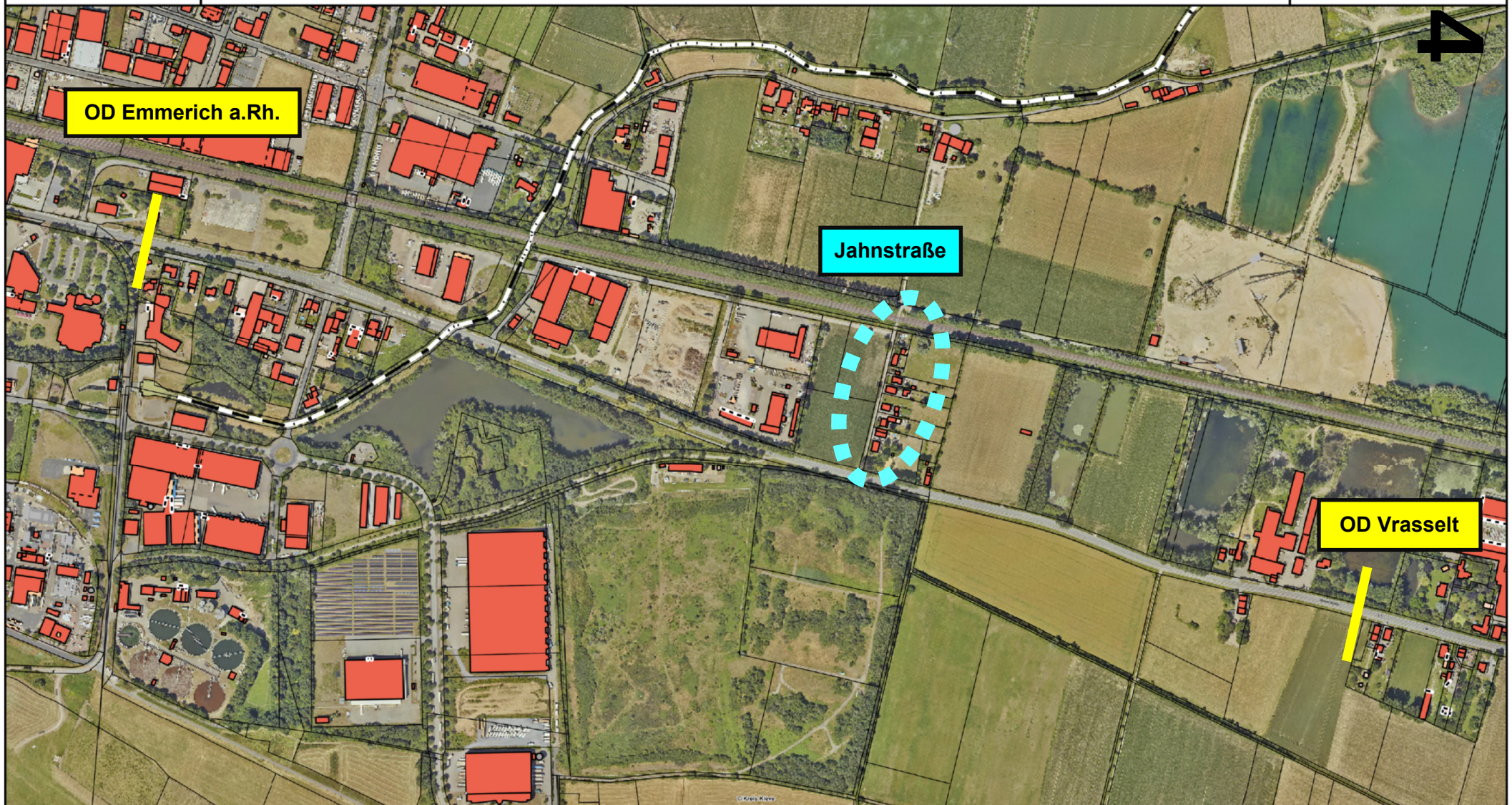
Vrasselt. Ein Autofahrer hat am Dienstagabend mit seinem Pkw auf der L7 eine Fußgängerin erfasst, die gerade die Straße überqueren wollte. Lebensgefahr besteht für die junge Frau nicht.

Nur jetzt: 3 Monate für einmalig 0,99 € RP+ lesen. Nicht verpassen!

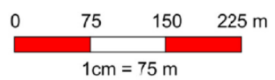
(bal) Bei einem Unfall auf der L7 (Reeser Straße) bei Vrasselt ist am Dienstagabend eine 26 Jahre Fußgängerin schwer verletzt worden. Wie die Polizei berichtet, wollte die Emmericherin gegen 17.30 Uhr in Höhe der Jahnstraße an einer Bushaltestelle die Straße überqueren, als sie vom Mercedes eines 61 Jahre alten Reesers erfasst wurde, der aus Richtung Emmerich kam. Die Frau wurde bei dem Unfall schwer verletzt und ins Krankenhaus gebracht, Lebensgefahr bestehe nach Angaben der Polizei jedoch nicht. Während der Versorgung der Verletzten und der Unfallaufnahme war die L7 für gut 45 Minuten komplett gesperrt.

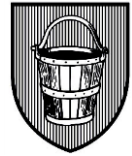


4



Maßstab 1 : 7.500





TOP	
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 16	19.08.2020
		2320/2020/1	

Betreff

Antrag auf Verkehrsberuhigung an der Rheinschule;
hier: Antrag Nr. XXIV/2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	06.10.2020
--------------------------------	------------

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss beschließt, die Verwaltung soll die Einrichtung einer Einbahnstraße und eines Schutzstreifens für Radfahrer zur Verbesserung der Verkehrssituation in der Nähe der Rheinschule anordnen. Im Rahmen der Umgestaltung des Parkplatzes Kleiner Wall bzw. des Geistmarktes sollen die Fahrwege für den Hol- und Bringverkehr und die daraus resultierenden Probleme mit betrachtet werden.

Sachdarstellung:

Die CDU-Ratsfraktion Emmerich am Rhein beauftragt die Verwaltung im Zusammenhang mit der geplanten Umgestaltung des Geistmarktes mit der Prüfung folgender Maßnahmen:

1. Ausbau/Verbreiterung des Fußweges entlang der Straße Hinter dem Mühlenberg
2. Anbringung eines roten Fahrradstreifens
3. Ausweisung der Straße Hinter dem Mühlenberg als Einbahnstraße
4. Einrichtung einer Hol- und Bringzone nach dem Vorbild der Liebfrauen-Grundschule und der Leegmeer-Grundschule

Als Begründung wird eine verbesserte und sichere Anbindung der Rheinschule angeführt. Dem Antrag gingen einige Beschwerden in Bezug auf die Verkehrssicherheit, insbesondere zu den Stoßzeiten, voraus. Der Gehweg sei so schmal, dass auf diesem kaum zwei Personen nebeneinander herlaufen könnten. Es bestehe zudem kein Radweg, was insbesondere für die Schulkinder gefährlich sein könne, da auch die Sichtverhältnisse auf dem Parkplatz bedenklich seien.

Zu dem Antrag hat am 27.08.2020 ein Ortstermin mit der Schulleiterin der Rheinschule, dem Hausmeister, der Vorsitzenden der Schulpflegschaft, der hiesigen Polizei und der Verwaltung stattgefunden.

Die Verkehrswacht des Kreises Kleve wurde ebenfalls beteiligt.

Zu 1:

Die Straße Hinter dem Mühlenberg befindet sich innerhalb einer Tempo 30-Zone. Die Fahrbahnbreite beträgt ca. 4,50 m. Auf Höhe des Parkplatzes am Kleinen Wall verläuft westlich der Straße ein ca. 1 m breiter Gehweg, der auf Höhe der Rheinschule ca. 2,70 m breit wird.

Der Gehweg entlang des Parkplatzes am Kleinen Wall unterschreitet mit ca. 1 m Breite die empfohlene Regelbreite von 2,50 m, sodass es teilweise nicht möglich ist, auf diesem nebeneinander her zu laufen bzw. sich zu begegnen. Im Falle einer Begegnung ist das Ausweichen auf den Parkplatz oder auf die Straße erforderlich.

Auf Höhe der Rheinschule weist der Gehweg die erforderliche Regelbreite auf.

Grundsätzlich müssen Kinder gemäß § 2 Abs. 5 StVO bis zum vollendeten achten Lebensjahr, die auf dem Rad unterwegs sind, auf dem Gehweg fahren. Bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr dürfen diese auf den Gehweg fahren. Mit den Kindern unter acht Jahren darf außerdem eine weitere, mind. 16 Jahre alte Begleitperson den Gehweg befahren.

Der Gehweg entlang des Parkplatzes bietet nicht ausreichend Platz für einen gleichzeitigen Fußgänger- und Radverkehr.

Insofern ist an dieser Stelle unter Berücksichtigung des Schülerverkehrs Handlungsbedarf geboten.

Die bauliche Verbreiterung des Gehweges im Bestand ist nicht ohne flankierende Maßnahmen möglich. Der Gehweg ist nach Nordwesten hin durch den Parkplatz am Kleinen Wall begrenzt. Die Verbreiterung des Gehweges auf die Fahrbahn ist bei dem aktuell zulässigen Zweirichtungsverkehr nicht möglich.

Gemäß dem Beschluss des ASE vom 28.01.2020 wurden die Überlegungen für ein Parkdeck am Kleinen Wall nicht weitergeführt. Stattdessen soll eine ansprechend gestaltete, befestigte Fläche errichtet werden. Im Rahmen der Neugestaltung des Platzes wäre eine Ver-

breiterung des Gehweges auf die Parkplatzfläche möglich und wird bei den konkreten Planungen geprüft.

Zu 2:

Bei einem Radfahrstreifen handelt es sich um einen Sonderweg, der kein Bestandteil der Fahrbahn ist (siehe Anlage 2, Bild 1). Er wird durch eine durchgezogene Linie begrenzt und durch das Verkehrszeichen 237 – Radweg, teilweise noch zusätzlich durch ein Piktogramm mit dem Radfahrer-Symbol ausgewiesen. Er ist inklusive Markierung mind. 1,85 m breit. Für Radfahrer besteht die Benutzungspflicht, während für alle anderen Verkehrsteilnehmer ein Benutzungsverbot gilt. Der Radfahrstreifen darf von den Kraftfahrzeugführern weder befahren noch zum Halten und Parken genutzt werden.

Der Schutzstreifen stellt hingegen einen Bestandteil der Fahrbahn dar (siehe Anlage 2, Bild 2). Er wird durch eine gestrichelte Linie begrenzt und durch Radfahrpiktogramme gekennzeichnet. Er ist mind. 1,50 m breit und darf nur im Bedarfsfall z. B. zum Ausweichen befahren werden.

Im Falle der Anordnung eines Radfahrstreifens oder eines Schutzstreifens muss der verbleibende Fahrbahnraum bei einem Zweirichtungsverkehr mindestens 4,50 m groß sein, da Begegnungsverkehr Pkw/Pkw weiterhin möglich sein muss.

Diese Voraussetzungen liegen unter Berücksichtigung der Fahrbahnbreite von 4,50 m weder bei dem Radfahrstreifen mit einer Mindestbreite von 1,85 m noch bei einem Schutzstreifen mit einer Mindestbreite von 1,50 m nicht vor.

Ein weiterer Verkehrsraum zugunsten der Radfahrer ist eine Fahrradstraße (VZ 244). Diese wird aufgrund der hiermit verbundenen Verhaltensregeln allerdings nicht befürwortet. Diese kommt da in Betracht, wo der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist und in einem zusammenhängenden städtischen Kontext sinnvoll ist. In dieser sind die Radfahrer gegenüber allen anderen Verkehrsteilnehmern bevorrechtigt und dürfen nebeneinander fahren. Nutzungsberechtigt sind Fußgänger und Radfahrer. Andere Verkehrsteilnehmer sind nur durch zusätzliche Verkehrszeichen (Zusatzzeichen 1024-10 – Personenkraftwagen frei) nutzungsberechtigt. Diese Form der Straßennutzung eignet sich nicht für die Straße Hinter dem Mühlenberg.

Auch die Anordnung eines Radfahrstreifens oder eines Schutzstreifens ist bei der vorhandenen Straßenbreite und dem Zweirichtungsverkehr derzeit nicht möglich. Die Schaffung eines Raums für Radfahrer wäre allerdings bei einem Einrichtungsverkehr gegeben (siehe Punkt 3).

Zu 3:

Die Ermöglichung eines gesonderten Raums für Radfahrer kommt in diesem Fall nur bei einem Einrichtungsverkehr in Betracht. Die Einbahnstraßenregelung wird durch das Verkehrszeichen 220 angeordnet.

Einbahnstraßen können angeordnet werden, wenn der Verkehrsablauf in angrenzenden Knotenpunkten oder in der Straße vereinfacht werden soll. Auch in kurzen Straßen, in denen überwiegend Ziel- und Quellverkehr und kaum Durchgangsverkehr herrscht, kann sich eine solche Regelung anbieten.

Die Straße Hinter dem Mühlenberg weist die vorgenannten Merkmale auf. Die Anordnung einer Einbahnstraßenregelung wird daher als geeignete Maßnahme zur Verkehrsberuhigung und Ordnung angesehen.

In diesem Fall wird seitens der Verwaltung die Anordnung des Einrichtungsverkehrs aus Richtung Steintor in Richtung Martinikirchgang als sinnvoll erachtet. Hierdurch würde gleichzeitig der Knotenpunkt am Steintor entlastet. In dem Fall werden die Knotenpunkte Hinter dem Mühlenberg/Martinikirchgang sowie Kleiner Wall/Steintor etwas höher frequentiert werden.

Bei der Prüfung wurden auch u. a. die Anwohner berücksichtigt, die ihre Garagen gegenüber dem Parkplatz am Kleinen Wall haben. Sofern diese Richtung Eltener Straße fahren möchten, haben sie im Falle der Anordnung der Einbahnstraße bei Befahrung der Straße Hinter dem Mühlenberg einen ca. 320 m längeren Umweg. Diese haben allerdings auch die Möglichkeit, den kürzeren Weg über den Parkplatz auf die Straße Kleiner Wall zu fahren und von dort aus Richtung Eltener Straße zu fahren.

Im Rahmen der Umgestaltung des Geistmarktes ist es Ziel des Siegerentwurfes, den Verkehr im Martinikirchgang und vor dem Rathaus zu entschleunigen bzw. die Platzflächenverkehrlich zu entlasten. Insofern ist im Rahmen der Neugestaltung des Parkplatzes Kleiner Wall zu prüfen, ob der Hol- und Bringverkehr der Rheinschule über den Kleinen Wall abgewickelt werden kann (siehe Punkt 4).

Durch die Zusatzzeichen 1000-32 (Radverkehr in Gegenrichtung zugelassen) und 1022-10 (Radverkehr frei) am Anfang und am Ende der Einbahnstraße kann der Radverkehr in Gegenrichtung zugelassen werden, wenn die Fahrbahn mindestens 3,50 m breit ist. Diese Breite ist hier gegeben.

Aufgrund der Fahrbahnbreite von nur 4,50 m und der mit dem Radfahrstreifen geltenden Verkehrsregeln ist die Anbringung eines Schutzstreifens für Radfahrer sinnvoll. Es wird als sinnvoll erachtet, einen Schutzstreifen entlang des Parkplatzes am Kleinen Wall, in Fahrtrichtung Rheinschule rechts zu markieren, zwischen der Kreuzung Hinter dem Mühlenberg/Steintor und der Zuwegung zu den Fahrradständen im Schulhofbereich der Schule.

Da die Schülerinnen und Schüler zum einen ihre Fahrräder im Schulhofbereich abstellen und zum anderen der Gehweg auf Höhe der Rheinschule in dem Fall, in dem Schülerinnen und Schüler weiter Richtung Martinikirchgang fahren, mit 2,70 m hierfür breit genug ist, ist ein Schutzstreifen hier entbehrlich.

Die Markierung eines Schutzstreifens für den gegenläufigen Radverkehr, demnach in Fahrtrichtung Steintor rechts, gibt die Straßenbreite nicht her. Zudem können die Schülerinnen und Schüler aus Richtung Martinikirchgang den Gehweg links befahren bis zur Zuwegung in Richtung Fahrradstände.

Die Verwaltung spricht sich somit für die Anordnung der Einbahnstraße mit Zulassung des Verkehrs in Richtung Martinikirchgang sowie mit Zulassung des Radverkehrs in Gegenrichtung und für die Anordnung eines Schutzstreifens für Radfahrer zwischen dem Steintor und der Zuwegung zum Schulhof aus.

Zu 4:

Grundsätzlich wird seitens der Verwaltung eine Hol- und Bringzone befürwortet. Allerdings sind an die Einrichtung einer solchen Zone gewisse Bedingungen geknüpft, damit ein reibungsloser Ablauf gewährleistet ist und der gewünschte Effekt erreicht wird:

Die Zone sollte mindestens 250 Meter vom unmittelbaren Schulumfeld entfernt liegen, um den Verkehr zu entzerren. Der Weg sollte sicher und komfortabel sein und zusätzliche Fahrwege durch Wohngebiete vermeiden.

Da die Rheinschule im innerstädtischen Bereich liegt, steht derzeit weder ausreichender Platz für eine Hol- und Bringzone zur Verfügung, noch ist derzeit eine Möglichkeit erkennbar, bei der der Hol- und Bringverkehr ohne potenzielle Probleme oder Behinderungen abgewickelt werden kann.

Im Rahmen der Umgestaltung des Parkplatzes Kleiner Wall bzw. des Geistmarkts werden die Fahrwege für den Hol- und Bringverkehr und die daraus resultierenden Probleme mit betrachtet.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild:

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes 3.3.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage/n:
Anlage 1 zu Vorlage 05-16 2320
Anlage 2 zu Vorlage 05-16 2320

Ö 5

CDU Ratsfraktion - Geistmarkt 1 - 46446 Emmerich am Rhein



CDU

RATSFRAKTION
EMMERICH AM RHEIN

An den Bürgermeister der Stadt
Emmerich am Rhein
Peter Hinze

XXIV 36.20
36.20
36.20

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: 10.3. Juni 2020

Bgm.:

Dez.:

FB:

Anl.: PWZ: €

Dr. Matthias Reintjes

FRAKTIONSVORSITZENDER

Telefon: 0163 / 234 926 1

E-Mail: info@cdu-emmerich.de

03.06.2020

Antrag auf eine Verkehrsberuhigung an der Rheinschule

Der Rat beauftragt die Verwaltung im Zusammenhang mit der geplanten Umgestaltung des Geistmarktes folgende Punkte für eine verbesserte und sichere Anbindung der Rheinschule zu prüfen:

- Ausbau/Verbreiterung des Fußweges entlang der Straße „Hinter dem Mühlenberg“ sowie die Anbringung eines roten Fahrradstreifens
- Einrichtung einer eine Hol- und Bringzone (vgl. Liebfrauen-Grundschule, Hansasträße).
- ob die Straße „Hinter dem Mühlenberg“ als Einbahnstraße ausgewiesen werden kann.

Begründung:

Es treten vermehrte Beschwerden über die Verkehrssicherheit an der Rheinschule insb. für die Grundschüler auf. Die Situation ist gerade zu den Stoßzeiten nicht gut, da der Fußweg sehr schmal ist. Zwei Personen, z. B. Mutter und Kind, können dort kaum nebeneinander laufen. Zudem existiert kein Radfahrweg (weder als Zubringer, noch auf der Straße der Schule selbst). Das ist für die Kleinen, besonders im Winter sehr gefährlich auch da die Sichtverhältnisse auf dem Parkplatz bedenklich sind.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Matthias Reintjes
Vorsitzender

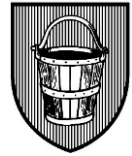


Bild 1: Radfahrstreifen*



Bild 2: Goebelstraße

*Quelle: „Signale für den Radverkehr“, Aktualisierte 2. Auflage 2013 der Stadt Münster



TOP	_____
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 16	19.08.2020
		2321/2020/1	

Betreff

Antrag zur Errichtung weiterer Lehrerparkplätze an der Rheinschule;
hier: Antrag Nr. XXV/2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	06.10.2020
--------------------------------	------------

Kenntnisnahme (kein Beschluss):

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführung der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachdarstellung:

Die CDU-Ratsfraktion Emmerich am Rhein beauftragt die Verwaltung, die Einrichtung weiterer Lehrerparkplätze an der Rheinschule zu prüfen.

Aufgrund der Innenstadtlage bestehe ein Parkplatzproblem, wodurch die Schule als einzige Schule der Stadt nicht auf Lehrerparkplätze zurückgreifen könne. Die vorhandene Lösung mit fünf Parkausweisen für die Lehrerinnen und Lehrer sei nicht optimal, daher würde um Prüfung der Einrichtung weiterer Parkplätze im Bereich der Rasenfläche vor der Turnhalle gebeten.

Zu dem Antrag hat am 27.08.2020 ein Ortstermin mit der Schulleiterin der Rheinschule und der Verwaltung stattgefunden.

Stellungnahme der Verwaltung

Seitens der Verwaltung wird die Einrichtung zusätzlicher Lehrerparkplätze auf der Rasenfläche vor der Turnhalle der Rheinschule nicht befürwortet.

Die Fläche, die hierfür zur Verfügung stünde, ist ca. 4,80 m tief und 7,50 m breit. Nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) sind Parkbuchten mit Senkrechtaufstellung jeweils mind. 4,30 m tief und 2,50 m breit.

Hiernach wären vom Platz her höchstens drei Parkbuchten möglich. Es wäre erforderlich, den Bordstein hiervon abzusenken.

In diesem Fall kann nur eine Breite von 7,50 m berücksichtigt werden, ab dem Ende der Krone der dort stehenden Akazie weitere 2 m Abstand einzuhalten sind, um den Wurzelbereich dieser zu schützen.

Aus verkehrsrechtlicher Sicht wird die Einrichtung von Parkbuchten vor der Turnhalle nicht befürwortet, da die Parkenden, die in der Regel rückwärts aus den Parkbuchten ausparken, dies über den dortigen Gehweg tun müssten. Dies wird vor dem Hintergrund, dass von den Fußgängern, die dort entlanglaufen, viele Kinder dabei sind, als nicht sinnvoll erachtet.

Parken mehrere Pkw nebeneinander, ist die Sicht nach links und nach rechts auf den Gehweg erst gegeben, wenn man bereits ein Stück aus der Parkbucht herausgefahren ist. Da somit potenziell Gefahrensituationen im Gehwegbereich entstehen können, wird der Standort als nicht geeignet angesehen.

Unabhängig hiervon ist mit Grund und Boden grundsätzlich schonend umzugehen, sodass auch vor dem Hintergrund eine weitere Versiegelung der Rasenfläche nicht befürwortet wird.

Ein anderer Bereich vor der Rheinschule selbst wäre ebenfalls nicht geeignet. Zum einen ist die dortige Rasenfläche nur 4 m tief, zum anderen würde unter Einhaltung der von den hier im Jahr 2019 von den Emmericher Baumfreunden und der Stadt gespendeten Bäume erforderlichen Abstände, auch bereits unter Berücksichtigung des noch andauernden Wachstums der Bäume, auch der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen.

Vor dem Hintergrund, dass zudem unmittelbar an diesen Bereich grenzend sowohl bewirtschaftete Parkplätze auf dem Geistmarkt als auch ein nicht bewirtschafteter Parkplatz am Kleinen Wall vorhanden sind, wird die bauliche Schaffung von zusätzlichen drei Parkplätzen für das Lehrpersonal als nicht zwingend erforderlich angesehen. Zudem wurden dem Lehrpersonal fünf Parkausweise ausgestellt. Weitere Parkausweise können nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachbereich nicht in Aussicht gestellt werden.

Mit der Lage im Innenstadtbereich unterscheidet sich die Rheinschule von den anderen Emmericher Grundschulen, welche in ihren jeweiligen Örtlichkeiten Parkraum für das Lehrpersonal zur Verfügung stellen können.

Im Innenstadtbereich und somit auch im Bereich der Rheinschule ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten der zur Verfügung stehende Raum nahezu ausgeschöpft, sodass auf den vorhandenen Parkraum zurückzugreifen ist.

Auch die Umwidmung von Parkplätzen auf einem der bewirtschafteten Parkplätze am Geistmarkt und dem nicht bewirtschafteten Parkplatz am Kleinen Wall für das Lehrpersonal wird unter Berücksichtigung der weiteren diversen Interessengruppen in Bezug auf ein kostenfreies Parken in der Innenstadt wird für nicht angezeigt gehalten.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild:

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 3.3

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage/n:
Anlage zu Vorlage 05-16 2321

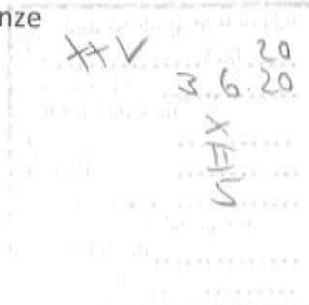
CDU Ratsfraktion - Geistmarkt 1 - 46446 Emmerich am Rhein



CDU

RATSFRAKTION
EMMERICH AM RHEIN

An den Bürgermeister der Stadt
Emmerich am Rhein
Peter Hinze



Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: 03. Juni 2020

Bgm.: [Signature]

Dez.: [Signature]

FB: [Signature]

Anl.: [Signature] PWZ: [Signature] €

Dr. Matthias Reintjes

FRAKTIONSVORSITZENDER

Telefon: 0163 / 234 926 1

E-Mail: info@cdu-emmerich.de

03.06.2020

Antrag zur Einrichtung weiterer Lehrerparkplätze an der Rheinschule

Der Rat der Stadt Emmerich beauftragt die Verwaltung die Einrichtung weiterer Lehrerparkplätze an der Rheinschule zu prüfen.

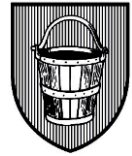
Begründung:

Die Rheinschule liegt in der Innenstadt und hat damit ein Parkplatzproblem. Als einzige Schule der Stadt kann sie nicht auf Lehrerparkplatz zurückgreifen. Die Lösung mit 5 Parkausweisen für den Geistmarkt sind suboptimal.

Daher soll die Einrichtung weiterer Parkplätze Hinter dem Mühlenberg/Höhe Turnhalle geprüft werden. Dort befindet sich zur Zeit eine Rasenfläche.

Mit freundlichen Grüßen

[Signature]
Dr. Matthias Reintjes
Vorsitzender



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 16 2322/2020/1	19.08.2020

Betreff

Antrag auf Verlängerung der 30er Zone an der Goebelstraße sowie die Aufstellung eines Verkehrsspiegels;
hier: Antrag Nr. XXVI/2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	06.10.2020
--------------------------------	------------

Kenntnisnahme (kein Beschluss):

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachdarstellung:

Die CDU-Ratsfraktion beantragt die Verlängerung der 30er Zone in der Goebelstraße bis zur Merowingerstraße und die Aufstellung eines Verkehrsspiegels. Der Antrag wird auf die schlechte Sicht in die Goebelstraße für Verkehrsteilnehmer, die die Gerhard-Strom-Straße aus Richtung `s-Heerenberger Straße befahren, zurückgeführt. Besonders Radfahrer werden als gefährdet angesehen.

Aktuelle Verkehrssituation

In der Goebelstraße ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h (VZ 274-30), in Fahrtrichtung van-Gülpen-Straße ab der Schillerstraße, angeordnet. Die Geschwindigkeitsbeschränkung endet noch vor der Kreuzung mit der Gerhard-Storm-Straße. In der Goebelstraße wird den Radfahrern durch Schutzstreifen Raum gegeben. Die Schutzstreifen werden durch Leitlinien (Zeichen 340) mit Schmalstrichen von 1 m Länge und 1 m langen Lücken markiert. Die angesprochene Tempo 30-Zone befindet sich östlich von der Goebelstraße.

Im Kreuzungsbereich Goebelstraße/Gerhard-Storm-Straße/van-Gülpen-Straße haben die Verkehrsteilnehmer, die die Goebelstraße oder van-Gülpen-Straße befahren Vorfahrt (VZ 306), während die Verkehrsteilnehmer auf der Gerhard-Storm-Straße die Vorfahrt durch beidseitige Stoppschilder (VZ 206) zu gewähren haben. Die Haltlinie (Zeichen 294) zu den Stoppschildern, an der mindestens drei Sekunden zu halten ist, befindet sich auf Höhe der Stoppschilder.

An der Haltlinie auf der Gerhard-Storm-Straße, aus Richtung `s-Heerenberger Straße, ist die Sicht in den Querverkehr, insbesondere nach links in die Goebelstraße, nicht optimal. In diesem Fall ist gemäß der StVO bis zur Sichtlinie (gedachte Linie) vorzufahren, bis eine bessere Sicht auf den Querverkehr besteht. Dies ist im Bereich der Radwegfurt der Fall.

Unfalllage

Die Auskunft der Kreispolizeibehörde Kleve ergab, dass sich in den Jahren 2017-2020 keine Unfälle ereignet haben, die auf eine fehlende Sichtbeziehung in die Goebelstraße zurückzuführen waren.

Prüfung der Voraussetzungen für die Erweiterung der Tempo 30-Zone auf die Goebelstraße und teilweise auf die van-Gülpen-Straße (bis Merowingerstraße)

Die Voraussetzungen für die Anordnung einer Tempo 30-Zone sind in § 45 Abs. 1 c) StVO geregelt. Gemäß Absatz 1 c) ordnen die Straßenverkehrsbehörden innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an.

Die Zonenanordnung darf sich unter anderem nicht auf Vorfahrtstraßen (VZ 306) erstrecken. Zudem darf sie nur Straßen ohne Leitlinien (Zeichen 340) umfassen. An Kreuzungen oder Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel § 8 Abs. 1 Satz 1 StVO (rechts-vor-links) gelten.

Aus der genannten Regelung der StVO sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) geht hervor, dass Tempo 30-Zonen grundsätzlich der Verkehrsberuhigung und so dem Schutz der Wohnbevölkerung, des Fußgänger- und Radverkehrs dienen. Sie kommen zudem nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist.

Die Zonenanordnung ist gleichzeitig Bestandteil der flächendeckenden Verkehrsplanung der Gemeinde, in deren Rahmen zugleich ein leistungsfähiges innerörtliches Vorfahrtstraßennetz (VZ 306) festgelegt und sichergestellt werden soll.

Für die Erweiterung der bestehenden Tempo 30-Zone westlich der Goebelstraße auf die Goebelstraße und auf ein Teilstück der van-Gülpen-Straße liegen die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 c) StVO nicht vor, da die Goebelstraße zum einen als Vorfahrtstraße ausgewiesen ist und zum anderen Schutzstreifen für Radfahrer aufweist, die durch Leitlinien (Zeichen 340) markiert sind. In der Konsequenz wäre zudem auch die Erweiterung der Zone auf die Gerhard-Storm-Straße zu prüfen.

In der benachbarten Zone, östlich der Goebelstraße, befinden sich ausschließlich untergeordnete Nebenstraßen wie die Schillerstraße oder die Straßen Am Müssenberg und Ebertstraße, die als Erschließungsstraßen weniger dem Durchgangsverkehr als dem Ziel- und Querverkehr des dortigen Wohnquartiers dienen.

Der Zonencharakter ist auch optisch durch eine teilweise rote Pflasterung und durch die Breiten dieser Straßen erkennbar.

Bei der Goebelstraße und der van-Gülpen-Straße handelt es sich hingegen um eine Straßen mit einem höheren Aufkommen an Durchgangsverkehr, denen hierdurch eine Verbindungsfunktion zu Teil wird.

Die Voraussetzungen für die Erweiterung der angrenzenden Tempo 30-Zone gemäß der StVO auf die Goebelstraße und auf Teile der van-Gülpen-Straße und Gerhard-Storm-Straße liegen somit nicht vor.

Prüfung der Voraussetzungen für die Verlängerung der Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h der Goebelstraße bis zur van-Gülpen-Straße (Ende Merowingerstraße)

Die Voraussetzungen der Beschilderung VZ 274-30 sind in § 45 Absatz 9 StVO und der VwV-StVO geregelt.

Gemäß Absatz 9 Satz 1 dürfen Verkehrszeichen nur dort angeordnet werden, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Ergänzend zur vorausgesetzten zwingenden Erforderlichkeit dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur dort angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen des § 45 StVO genannten Rechtsgüter (Schutz von Leib und Leben, Eigentum etc.) erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 Satz 3 StVO).

Die VwV-StVO konkretisiert die Voraussetzungen und weist in diesem Zusammenhang u. a. auf häufige geschwindigkeitsbedingte Unfälle hin.

Zu berücksichtigen ist hierbei auch die Nähe zu sozialen Einrichtungen wie Schulen.

Die Goebelstraße liegt in unmittelbarer Nähe zu dem in der Hansastrasse befindlichen Willibrord-Gymnasium. Hier herrscht insbesondere zu den Stoßzeiten ein reger Schülerverkehr. Die mit dem Rad fahrenden Schülerinnen und Schüler befahren die Goebelstraße auf den dortigen Schutzstreifen, welche Bestandteile der Fahrbahn darstellen. Im Bedarfsfall dürfen Kraftfahrzeugführer somit die Schutzstreifen befahren.

Die Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h ist vor diesem Hintergrund angezeigt.

Hinter der Kreuzung mit der Gerhard-Storm-Straße beginnt in Fahrtrichtung van-Gülpen-Straße der baulich angelegte Radweg, sodass der Radverkehr hier nicht mehr auf der Fahrbahn fahren muss. Zum einen spricht dies gegen die Verlängerung der Geschwindigkeitsbeschränkung.

Eine Geschwindigkeitsbeschränkung aufgrund der schlechten Einsehbarkeit in die Goebelstraße für Verkehrsteilnehmer, die die Gerhard-Strom-Straße aus Richtung `s-Heerenberger Straße befahren, wird unter Berücksichtigung der genannten Unfalllage ebenfalls nicht als zwingend notwendig i.S.d. § 45 Abs. 9 StVO angesehen.

Zwar sind die Sichtverhältnisse hier nicht optimal, eine Gefahrenlage liegt allerdings nicht vor. Der abgefragten Unfalllage ist demnach zu entnehmen, dass die Verhaltensregeln der StVO (Vorfahren bis zur Sichtlinie) ausreichend sind.

Prüfung der Voraussetzungen für die Aufstellung eines Verkehrsspiegels

Bei einem Verkehrsspiegel handelt es sich weder um ein Verkehrszeichen gemäß § 39 StVO noch um eine Verkehrseinrichtung gemäß § 43 StVO. Ein solcher kann als allgemeines Sicherungsmittel aufgestellt werden, wenn dieser für die Entschärfung einer durch eingeschränkte Einsehbarkeit begründete Gefahrenstelle erforderlich ist.

Durch einen Verkehrsspiegel soll dem Wartepflichtigen das Hineintasten in einen Kreuzungsbereich erleichtert werden. Ein solcher entbindet hingegen nicht von der Pflicht, sich unmittelbar vor der Einfahrt in die vorfahrtberechtigte Straße über das Freisein der Straße zu vergewissern.

Grundsätzlich werden Verkehrsspiegel daher nur in Ausnahmefällen, bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Gefahrensituation angeordnet.

Eine solche Situation liegt unter Berücksichtigung der Unfalllage nicht vor. Unabhängig hiervon würde eine Funktionalität eines solchen Spiegels in diesem Fall nicht angenommen. Der Spiegel wäre auf der gegenüberliegenden Straßenseite, vor dem Grundstück van-Gülpen-Straße 38, aufzustellen, da der von links kommende Querverkehr auf der Goebelstraße aufgrund der Kurve und der dortigen vorstehenden Grundstücksbebauung auf der gleichen Straßenseite nicht vom Spiegel erfasst würde.

Die gegenüberliegende Straßenseite wird ebenfalls als ungeeignet angesehen, da der Abstand von ca. 14 m zu groß wäre, als dass der Verkehrsteilnehmer auf das Gespiegelte vertrauen könnte.

Zudem sei erwähnt, dass Verkehrsspiegel durch ihre Wölbung nur ein ungenaues und verkleinertes Bild von Entfernungen und Geschwindigkeiten wiedergeben. Da der gesamte Verkehrsraum nicht abgebildet werden kann, kann es zudem tote Winkel geben, wodurch andere Verkehrsteilnehmer übersehen werden können. Hierdurch kann es zu Fehlinterpretationen in Bezug auf die Verkehrssituation kommen, sodass es bei einem gänzlichen Verlass auf diese zu Gefahrensituation kommen kann.

Auch der Umstand, dass der Verkehrsteilnehmer seinen Blick auf den gegenüberliegenden Spiegel richtet statt nach links, spricht gegen die Aufstellung eines solchen.

Vielmehr haben diese sich nach dem Halten an der Haltlinie vorsichtig in die Kreuzung hineinzutasten (§ 2 Abs. 2 Satz3 StVO). Diese Verhaltensregel wird unter Berücksichtigung der Unfalllage als ausreichend angesehen.

Zusammenfassung

Die Voraussetzungen für die Erweiterung der östlich der Goebelstraße liegenden Tempo 30-Zone liegen gemäß der StVO nicht vor. Auch die Verlängerung der in der Goebelstraße angeordneten Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h wird nicht als zwingend erforderlich gemäß § 45 Abs. 9 StVO angesehen, da keine außerordentliche Gefahrenlage vorliegt.

Unter Verweis auf die vorgenannten Gründe spricht sich die Verwaltung zudem gegen die Aufstellung eines Verkehrsspiegels aus.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild:

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 3.3.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage/n:
Anlage zu Vorlage 05-16 2322

CDU Ratsfraktion - Geistmarkt 1 - 46446 Emmerich am Rhein



CDU

RATSFRAKTION
EMMERICH AM RHEIN

An den Bürgermeister der Stadt
Emmerich am Rhein
Peter Hinze

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

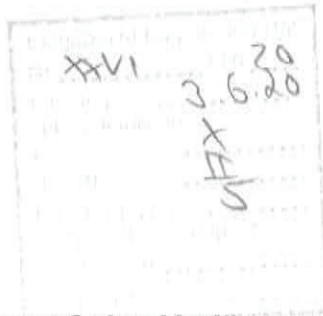
Dr. Matthias Reintjes

FRAKTIONSVORSITZENDER

Telefon: 0163 / 234 926 1

E-Mail: info@cdu-emmerich.de

03.06.2020



Eing.: 03. Juni 2020
Bgm.:
Dez.:
FB:
Anl.: PWZ: €

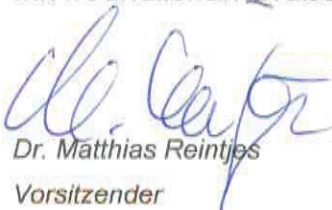
Antrag auf eine Verlängerung der 30er-Zone an der Goebelstraße sowie die Aufstellung eines Verkehrsspiegels.

Begründung:

Als Verkehrsteilnehmer vom Kreisverkehr s'Heerenbergerstraße kommend in Richtung Gerhard-Storm Straße ist in dem Kreuzungsbereich am Stop-Schild in Blickrichtung Goebelstraße die Sicht sehr eingeschränkt. Für Verkehrsteilnehmer sind alle Fahrzeuge, die links aus der Goebelstraße kommen, nur im letzten Augenblick in dem Straßenbogen zu erkennen. Besonders für Radfahrer besteht hier eine große Gefahr.

Wir beantragen daher zur Gefährdungsvermeidung im Bereich eine Verlängerung der 30er-Zone (komplette Goebelstraße bis Höhe Merowingerstraße) und die Aufstellung eines Verkehrsspiegels.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Matthias Reintjes
Vorsitzender